

	zusätzlicher Schiffsführer	1. Steuermann	2. Steuermann	Bootsmann	Decksmann	Decksmann über 18 Jahre mit mindestens 1jähriger Berufstätigkeit	1. Maschinist	2. Maschinist	Heizer	Hilfsheizer
Teil D										
Schlepper										
I. Motorschlepper, deren Maschinen vom Steuerstand aus bedient werden, bei einer Maschinenleistung:										
1. bis 100 PS						1				
2. von 101—300 PS				1		1				
3. ab 301 PS	1					1				
Schlepper der Technischen Flotte bis 120 PS, die nicht im Schleppdienst eingesetzt sind, sind hiervon ausgenommen.										
II. Motorschlepper, deren Maschinen nicht vom Steuerstand aus bedient werden können, bei einer Maschinenleistung:										
1. bis 100 PS										
2. von 101—300 PS					1					
3. ab 301 PS	1				1		1	1		
III. Dampfschlepper — Schraubenschiffe — bei einer Maschinenleistung:										
1. bis 109 PS sowie Dampf bugsierer auf Binnengewässern gemäß Ziff. 2 Buchst. b bis 150 PS								1		
2. von 101—300 PS				1				1		
a.) auf der Elbe, Saale und Oder sowie auf der Unteren Havelwasserstraße vom Plauer See bis zur Mündung in die Elbe, wenn auf dieser Strecke die Wehre gelegt sind					1			1		
b.) auf allen übrigen Binnengewässern						1		1		
c.) Schlepper ab 101 PS mit Kesseln von mehr als 28 m ² Heizfläche, mindestens 1500 kg Trossenzug ohne Düse und 1700 kg Trossenzug mit Düse zusätzlich										1 bzw. 1
3. von 301—650 PS	1				1		1	1	1	1
IV. Radschlepper, mit einer Maschinenleistung:										
1. bis 300 PS				1	1		1			1 bzw. 1
2. von 301—650 PS mit 1 Kessel	1			1	1		1			*
von 301—650 PS mit 2 Kesseln	1			1	1		1			2 1 2
3. ab 651 PS	1	1		1			1	1	2	2
Bei Schleppern mit nebeneinanderliegenden Kesseln sind nur 2 Heizer- und 1 Hilfsheizer erforderlich.										
Teil E										
Fahrgastschiffe										
I. Motorfahrzeuge,, deren Maschinen vom Steuerstand aus bedient werden, bei einer Zulassung zum Befahren:										
1. der Binnengewässer außer Elbe, Saale und Oder:										
a) bis 130 vermessene Plätze							1			
b) von 131—300 vermessene Plätze				1	1					
c) von 301—500 vermessene Plätze				1	1			1		
d) über 500 vermessene Plätze	1			2	1			1		